

RABEA BUSKOTTE\*

# „Nun sag, wer ist mein Vater?“ – Eine Besprechung der jüngsten Normierung des Auskunftsanspruchs des Spenderkindes nach einer Samenspende

Der Beitrag befasst sich mit dem am 1. 7. 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des sich aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG ergebenden Rechts auf Kenntnis der Abstammung eines mittels Samenspende gezeugten Kindes. Ziel des Gesetzes ist es, dieses Recht zu stärken. Der Beitrag schaut auf die Umsetzung dieses Ziels.

## A. Einleitung

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist schon seit den 1980er Jahren ein brisantes Thema.<sup>1</sup> Bereits Ende der 1970er Jahre wurde das erste durch künstliche Befruchtung gezeugte Kind geboren.<sup>2</sup> Seitdem steigt die Zahl der mittels künstlicher Befruchtung gezeugten Kinder um circa 1000 Kinder pro Jahr stetig auf mittlerweile fast 100 000 Kinder in Deutschland.<sup>3</sup> Bei diesen sog. Spenderkindern<sup>4</sup> stellt sich häufig das Problem, dass die Identität des leiblichen Vaters, des Samenspenders, unbekannt ist.

Um das Recht auf Kenntnis der Abstammung und damit die Möglichkeit der Kenntnis der Identität des Samenspenders zu stärken, nahm sich die Große Koalition zu Anfang der 18. Legislaturperiode in ihrem Koalitionsvertrag vor, dieses Recht gesetzlich zu regeln.<sup>5</sup> Nach intensiver Diskussion in Politik und Wissenschaft ist das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen entstanden, welches am 17. 7. 2017 ausfertigt wurde und am 1. 7. 2018 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz ist in zwei Artikel aufgeteilt. Der erste Artikel beinhaltet das Samenspenderregistergesetz (SaRegG), wäh-

rend der zweite Artikel eine Änderung im BGB vorsieht, welche die abstammungsrechtlichen Folgen des Auskunftsanspruchs regelt.<sup>6</sup>

Dieser Beitrag legt seinen Fokus auf das SaRegG und insbesondere auf die Normierung des Auskunftsanspruches.

## B. Grundlagen der Reproduktionsmedizin

Bevor jedoch auf Einzelheiten eingegangen wird, ist zuerst auf die Grundlagen der Reproduktionsmedizin und insbesondere auf die künstliche Insemination einzugehen.

Die Reproduktionsmedizin im Allgemeinen beschäftigt sich mit der menschlichen Fortpflanzung. Die künstliche Befruchtung stellt eine mögliche Vorgehensweise der Reproduktionsmedizin dar. Darunter versteht man die Einbringung von aufbereiteter oder natürlicher Samenflüssigkeit in den weiblichen Genitaltrakt.<sup>7</sup> Unterschieden wird zwischen homologer und heterologer Verwendung von Samen. Die heterologe Verwendung stellt die Verwendung des Samens eines Dritten dar, welcher nicht in einer Ehe oder Partnerschaft mit der Empfängerin der Samenspende lebt.<sup>8</sup> Die homologe Verwendung ist dagegen die Verwendung des Spermas des Ehemanns oder des dauerhaften Lebensgefährten der Empfängerin.<sup>9</sup>

Bei der künstlichen Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen wirken in der Regel vier Parteien mit. Zuerst ist der Samenspender zu nennen. Dieser gibt die Spende bei der Entnahmeeinrichtung, auch als Samenbank bekannt, ab. Die Entnahmeeinrichtung wird in § 2 I 1 SaRegG legaldefiniert als eine Einrichtung, in der Samen zur heterologen Verwendung für ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird. Diese Entnahmeeinrichtung kann die Spende an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung weitergeben.<sup>10</sup> Die Einrichtung der medizinischen Versorgung wiederum ist in § 1 a Nr. 9 TPG legaldefiniert als ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung mit unmittelbarer Patientenbetreuung, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung steht und in der ärztliche me-

\* Rabea Buskotte studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Dr. h. c. Volker Lipp. Der Beitrag ist aus einer Studienarbeit im Wintersemester 2018/19 hervorgegangen.

1 Frank, Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung?, FamRZ 1988, 113, 113.  
2 Hübner/Pühler, Systematische Rechtsentwicklung für die Reproduktionsmedizin, MedR 2017, 929, 929; Grziwotz, Rechtsprobleme der „künstlichen Befruchtung“, notar 2018, 163, 163; Bispink, Reproduktionsmedizinische Aspekte, in: Duttge/Engel/Lipp/Zoll, Heterologe Insemination (2010), 1, 1.  
3 Zypries/Zeeb, Samenspende und das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, ZRP 2014, 54, 54; Helms, Reproduktionsmedizin und Abstammungsrecht: Hat Deutschland die internationale Entwicklung verpasst?, FF 2015, 234, 234; Griesinger, Was kann die Reproduktionsmedizin?, in: Woopen (Hrsg.), Fortpflanzungsmedizin (2016), S. 20, 20.  
4 Zur Bezeichnung vgl. BGH NJW 2015, 1098, 1102; Taupitz/Theodoridis, Das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, MedR 2018, 457, 457; Coester-Waltjen, Das Recht auf (Kenntnis der eigenen) Abstammung, FF 2017, 224, 224.  
5 Koalitionsvertrag „Zukunft gestalten“ zwischen CDU, CSU und SPD, S. 99.

6 BT-Drs. 18/11291, S. 35.

7 Günther/Taupitz/Kaiser/Kaiser, Embryonenschutzgesetz, 2. Auflage (2014), C II § 1 Abs. 1 Nr. 2, Rn. 15.

8 Teller, Die Künstliche Befruchtung im Wandel der Rechtsprechung, DStR 2018, 2318, 2319.

9 Dorneck, Das Recht der Reproduktionsmedizin de lege lata und de lege ferenda: eine Analyse zum AME-FMedG (2018), S. 92; Günther/Taupitz/Kaiser/Günther (Fn. 7), B V, Rn. 92 mit der Unterscheidung zwischen quasi-homologer Verwendung bei Lebensgefährten und homologer Verwendung bei Ehepartnern.

10 Frie, Das neue Samenspenderrecht, NZFam 2018, 817, 818.

dizinische Leistungen erbracht werden. Dort wird bei der Empfängerin der Samenspende, der vierten beteiligten Partei, die künstliche Befruchtung durchgeführt.

Die rechtlichen Grundlagen der Reproduktionsmedizin sind in Deutschland nur fragmentarisch geregelt.<sup>11</sup> Einschlägig sind insbesondere das Transplantationsgesetz (TPG), das Arzneimittelgesetz (AMG) sowie ergänzende Verordnungen und Satzungen der Ärztekammern.

Auch ist ein Blick auf das rechtliche Verhältnis zwischen der Einrichtung der medizinischen Versorgung und der Empfängerin zu werfen. Einordnen lässt sich dieses als Behandlungsvertrag gemäß § 630 a BGB.<sup>12</sup> Die Empfängerin ist entsprechend §§ 630 d, 630 e BGB über Risiken aufzuklären und muss in die Behandlung einwilligen. Da die künstliche Insemination unter dem Arztvorbehalt gemäß § 9 Embryonenschutzgesetz (ESchG) steht,<sup>13</sup> muss diese indiziert sein.<sup>14</sup> Mögliche Indikationen für die künstliche Befruchtung sind weibliche, bei der Samenspende jedoch überwiegend männliche, Störungen der Fertilität.<sup>15</sup>

Ob der Vertrag zwischen Samenspender und Entnahmeeinrichtung ebenfalls als Behandlungsvertrag gemäß § 630 a BGB qualifiziert werden kann, ist vom Einzelfall abhängig und nicht abschließend geklärt.<sup>16</sup> Der Unterschied zum Behandlungsvertrag mit der Empfängerin liegt insbesondere in der Fremdnützlichkeits der dem Vertrag zugrunde liegenden Samenspende.<sup>17</sup>

## C. Recht auf Kenntnis der Abstammung

Wie der Titel des hier zu untersuchenden Gesetzes bereits verlauten lässt, ist das Recht auf Kenntnis der Abstammung eines seiner Kernstücke. Dem Gesetz liegt das Ziel zugrunde, dieses Recht der Spenderkinder durch unbürokratische und einfache Umsetzungsmöglichkeiten zu stärken.<sup>18</sup> Dies ist in § 1 II SaRegG normiert.

Im Folgenden soll die zentrale Norm des SaRegG, welche den Auskunftsanspruch regelt in den Blick genommen werden. Um diese Neuregelung in einen passenden Kontext setzen zu können, wird zuerst die Rechtslage vor Inkrafttreten des SaRegG beleuchtet. Anschließend wird die Umsetzung des festgeschriebenen Ziels kritisch beleuchtet.

### I. Herleitung

Zuerst ist auf die Herleitung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung einzugehen. Dieses wurde durch die Recht-

sprechung des BVerfG entwickelt. Bereits im Jahr 1989 erkannte es das Recht auf Kenntnis der Abstammung als wichtigen Teil der Individualitätsfindung an.<sup>19</sup> Es verortet das Recht auf Kenntnis der Abstammung demnach als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG.<sup>20</sup> Klassifiziert wird das Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht als Leistungsrecht gegenüber dem Staat. Es umfasst demnach keinen Anspruch auf Verschaffung von Informationen gegenüber dem Staat. Vielmehr beinhaltet es einen Schutz vor Vorenthaltung bereits vorhandener Informationen auch durch Private.<sup>21</sup>

## II. Die Geltendmachung vor Inkrafttreten des Gesetzes

Zwar war das Recht auf Kenntnis der Abstammung rechtlich anerkannt, die Geltendmachung gestaltete sich jedoch „schwierig bis unmöglich.“<sup>22</sup> Ein gesetzlich geregelter Anspruch der Spenderkinder bestand nicht. Vielmehr gestaltete die Rechtsprechung die Umsetzung des Rechts der Spenderkinder auf Kenntnis der Abstammung aus. Der Anspruch kann sich sowohl gegen die Einrichtung der medizinischen Versorgung als auch gegen die Mutter des Spenderkindes richten.

### 1. Anspruch gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung

Gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung kann ein Anspruch auf Auskunft gemäß § 242 BGB bestehen.<sup>23</sup> Denn über die Generalklausel des § 242 BGB entfalten die Grundrechte als Freiheitsrechte „Ausstrahlungswirkung“<sup>24</sup> ins Privatrecht und werden als objektive Wertentscheidung im Zivilrecht herangezogen.<sup>25</sup> Die Norm des § 242 BGB dient somit als passende Anspruchsgrundlage, um dem Schutzgehalt des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG Geltung zu verschaffen.

#### a) Anspruchsvoraussetzungen

Die erste Voraussetzung für einen Anspruch aus § 242 BGB ist eine Sonderverbindung zwischen dem Spenderkind und der Einrichtung der medizinischen Versorgung. Eine solche besteht in der Regel nicht. Vielmehr besteht lediglich ein Behandlungsvertrag zwischen der Einrichtung der medizinischen Versorgung und den Wunscheltern.<sup>26</sup> Es besteht

11 Hübner/Pühler (Fn. 2), 929.

12 Vgl. Laufs/Katzenmeier/Lipp, *Arztrecht*, 7. Auflage (2015), VIII., Rn. 36.

13 Günther/Taupitz/Kaiser/Taupitz (Fn. 7), C II. § 9, Rn. 2 ff.

14 Laufs/Katzenmeier/Lipp, (Fn. 12), Rn. 37; Laufs/Kern, *Handbuch Arztrecht*, 4. Auflage (2010), § 129, Rn. 28 f.

15 Günther/Taupitz/Kaiser/Kaiser (Fn. 7), A. IV., Rn. 176.

16 Qualifizierung als Dienstvertrag bei Laufs/Kern (Fn. 14), § 38, Rn. 47.

17 Spickhoff/Spickhoff, *Medizinrecht*, 3. Auflage (2018), § 630 a BGB, Rn. 18; Laufs/Katzenmeier/Lipp (Fn. 12), VIII., Rn. 30.

18 BT-Drs. 18/11291, S. 23.

19 BVerfGE 79, 256 (269).

20 Sachs/Murswiek/Rixen, GG, 8. Auflage (2018), Art. 2, Rn. 75 a; Spilker, *Das Recht auf Kenntnis der Abstammung im Verfassungsrecht*, JuS 2016, 988, 988; Hufen, *Staatsrecht II*, 7. Auflage (2018), § 11, Rn. 11; Rahm/Künkel/Schwonberg, *Handbuch des Familienrechts*, 78. Ergänzungslieferung (2019), Kap. 9, Rn. 16.

21 BVerfGE 96, 56 (63); BVerfGE 90, 263 (271); BVerfGE 79, 256 (269); BVerfGE 141, 186 (204).

22 Taupitz/Theodoridis (Fn. 4), 458.

23 Schmidt, *Das Recht des Kindes auf Kenntnis des leiblichen Vaters*, NZFam 2017, 881, 882; Wellenhofer, *Rechtsprechungsübersicht zum Abstammungsrecht (2014-2016)*, NZFam 2016, 731, 733.

24 Sachs/Murswiek/Rixen (Fn. 20), Art. 2, Rn. 37.

25 BVerfGE 1, 308 (308 ff.); von Münch/Kunig/Kunig, *Grundgesetz-Kommentar*, 6. Auflage (2012), Art. 2, Rn. 40; Epping, *Grundrechte*, 7. Auflage (2017), Rn. 347 f.

26 Quaas/Zuck/Clemens, *Medizinrecht*, 4. Auflage (2018), § 14, Rn. 27.

jedoch die Möglichkeit, das Spenderkind in den Vertrag mit einzubeziehen. Während das OLG Hamm 2013 noch von einer Einbeziehung durch einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 I BGB ausging,<sup>27</sup> nahm der BGH 2015 an, dass das Kind über einen Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter in den Behandlungsvertrag miteinbezogen wird.<sup>28</sup>

Die Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter sind Leistungsnähe, Gläubignähe, Erkennbarkeit für den Schuldner und die Schutzbedürftigkeit des Dritten.<sup>29</sup>

Die Leistungsnähe erfordert, dass der Dritte in gleicher Weise wie der Gläubiger mit der Leistung in Berührung kommt.<sup>30</sup> Die Befruchtung der Empfängerin und die spätere Geburt des Spenderkindes stellen regelmäßig das Ziel des Vertrages dar, sodass die Leistungsnähe zum später geborenen Kind besteht.

Die Gläubignähe setzt ein berechtigtes Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten in den Vertrag voraus.<sup>31</sup> Dies ist den Wunscheltern aufgrund des Kindeswohls zu unterstellen, sodass auch die Gläubignähe vorliegt.

Überdies ist das spätere Auskunftsverlangen für die Einrichtung der medizinischen Versorgung vorhersehbar.<sup>32</sup>

Auch hat das Kind keinen vergleichbaren Anspruch, sodass auch die Schutzbedürftigkeit des Dritten gegeben ist. Regelmäßig liegen demnach die Voraussetzungen für den Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter bei einem Behandlungsvertrag über die künstliche Insemination vor.<sup>33</sup>

Der Anspruch auf Auskunft aus § 242 BGB setzt darüber hinaus die Zumutbarkeit für den Anspruchsgegner voraus.<sup>34</sup> Gegen das Vorliegen der Zumutbarkeit wurde von den beklagten Einrichtungen teilweise angeführt, dass sich diese durch die Auskunftserteilung gemäß § 203 StGB strafbar machen würden.<sup>35</sup> Auch stelle dies nicht zuletzt einen Eingriff in die Berufsfreiheit, welche sich aus Art. 12 I GG er-

gibt,<sup>36</sup> und das in Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.<sup>37</sup>

Um über die Zumutbarkeit entscheiden zu können, muss eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall vorgenommen werden. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung tritt die Berufsfreiheit der Einrichtung der medizinischen Versorgung zurück. Ihr ist durch die Vorhersehbarkeit für die Einrichtungen kein vergleichbares Gewicht zuzusprechen.<sup>38</sup> Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Ärzte oft bereits vor dem Eingriff wissen, dass sie beispielsweise mit Anonymitätszusicherung gegen das Recht auf Kenntnis der Abstammung des später geborenen Kindes verstoßen. Denn bereits seit Ende der 1980er Jahre gilt der durch Richtlinien festgelegte Standard, dass Ärzte eine Zusicherung der Anonymität nicht wirksam erklären können.<sup>39</sup> So sind sich die Einrichtungen oftmals von vornherein über die Folgen bezüglich eines Auskunftsverlangens bewusst und können sich so nicht im Nachhinein auf die Unzumutbarkeit berufen.<sup>40</sup>

Auch macht sich die Einrichtung nicht gemäß § 203 StGB strafbar. Durch das Bestehen einer anerkannten Auskunftspflicht gemäß § 242 BGB handelt diese nicht unbefugt i. S. d. § 203 StGB.<sup>41</sup> Eine Unzumutbarkeit für die Einrichtung der medizinischen Versorgung liegt folglich nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vor.

#### b) Einwand der Unmöglichkeit

Darüber hinaus beriefen sich die Einrichtungen der medizinischen Versorgung auf die Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB. Doch auch dieser greift nicht durch.<sup>42</sup> Die Einrichtungen trugen vor, dass die relevanten Informationen nicht mehr aufzutreiben seien oder diese bereits vernichtet zu haben.<sup>43</sup> Das OLG Hamm setzte dem entgegen, dass die Unmöglichkeit erst gegeben sei, wenn seitens der Einrichtungen nachgewiesen werden könne, dass alles unternommen wurde, um die Informationen zu erlangen.<sup>44</sup> Überdies entsteht bei einer schuldhaften Herbeiführung der Unmöglichkeit ein Schadensersatzanspruch des Kindes auf Ersatz des immateriellen Schadens gegen die Einrichtung der medizinischen Versorgung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts.<sup>45</sup>

27 OLG Hamm NJW 2013, 1167, 1168.

28 BGHZ 204, 54 (57). Die Rechtsgrundlage des Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter ist umstritten. In Betracht kommt eine Erstreckung der Schutzpflichten auf Dritte durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB. Teilweise wird eine solche Erstreckung der Schutzpflichten auch auf § 242 BGB gestützt; siehe Übersicht bei Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Auflage (2018), § 33, Rn. 6.

29 Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 16. Auflage (2018), § 9, Rn. 164 ff.

30 Looschelders (Fn. 29), § 9, Rn. 165.

31 Looschelders (Fn. 29), § 9, Rn. 166.

32 Fink/Grün, Der Auskunftsanspruch über die Abstammung des durch heterologe Insemination gezeugten Kindes gegen den Arzt, NJW 2013, 1913, 1914.

33 BGHZ 204, 54 (54); AG Hannover NJW-RR 2017, 132, 132; Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage (2019), § 328, Rn. 22; Fink/Grün (Fn. 32), 1914.

34 BGHZ 191, 259 (259 ff.); BGH NJW 2014, 2571, 2572.

35 OLG Hamm NJW 2013, 1167, 1169.

36 Vgl. Mann/Worthmann, Berufsfreiheit (Art. 12 GG) – Strukturen und Problemkonstellationen, JuS 2013, 385, 386.

37 BGHZ 204, 54 (69, 70); Fink/Grün (Fn. 32), 1914.

38 OLG Hamm NJW 2013, 1167, 1169.

39 Vgl. Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion, DÄBl. 1988, 3607.

40 Fink/Grün (Fn. 32), 1914.

41 MüKoStGB/Cierniak/Niehaus, 3. Auflage (2017), § 203 StGB, Rn. 93.

42 OLG Hamm NJW 2013, 1167, 1170; MüKoBGB/Wellenhofer, 7. Auflage (2017), § 1598 a, Rn. 62.

43 Fink/Grün (Fn. 32), 1915.

44 OLG Hamm NJW 2013, 1167, 1170.

45 MüKoBGB/Wellenhofer (Fn. 42), § 1598 a, Rn. 63; Helms, Familienrechtliche Grundlagen, in: Duttge/Engel/Lipp/Zorn (Fn. 2), 37, 42; Wellenhofer (Fn. 23), 732.

## 2. Anspruch gegenüber der Mutter

Die Frage, ob das Kind auch einen Anspruch gegenüber der Mutter auf Auskunft über den leiblichen Vater hat, wurde in den 1980er Jahren aufgrund des allgemeinen sittlichen Empfindens vornehmlich abgelehnt.<sup>46</sup> Im Laufe der Zeit änderte sich diese Ansicht jedoch. Einen Anspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Kenntnis des leiblichen Vaters leitet man heute aus § 1618 a BGB ab.<sup>47</sup> Eine ausdrückliche Normierung des Anspruchs hielt der Gesetzgeber angesichts der etablierten Rechtsprechung für überflüssig.<sup>48</sup>

Norminhalt des § 1618 a BGB ist die Verpflichtung zur Rücksichtnahme und zum Beistand zwischen Eltern und Kindern.<sup>49</sup> Rücksichtnahme und Beistand i. S. d. § 1618 a BGB meint die aktive Unterstützung innerhalb der Familie sowie das Zurückstellen eigener Interessen und Rechtspositionen hinter die Bedürfnisse der Familie.<sup>50</sup> Als Ausprägung des gegenseitigen Beistandes und in Folge der gesetzlichen Lücken ist so der Anspruch aus § 1618 a BGB erwachsen.<sup>51</sup> Das Bestehen des Anspruchs ist von einer Abwägung der Interessen abhängig, jedoch sonst an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.<sup>52</sup>

Es stehen sich die grundrechtlich geschützte Position der Mutter, in Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, und die Position des Kindes, in Form des Rechts auf Kenntnis der Abstammung, gegenüber.<sup>53</sup> Ein grundsätzlicher Vorrang des Rechts des Kindes wird überwiegend abgelehnt, vielmehr ist eine konkrete Abwägung im Einzelfall geboten.<sup>54</sup> So können besondere Umstände der Mutter, welche ihr Schweigen über die Abstammung des Kindes begründen, u. U. die rechtlichen und immateriellen Nachteile des Kindes überwiegen.<sup>55</sup>

Soweit ersichtlich, wurde über das Auskunftsbegehren über den Samenspender gegenüber der Mutter noch nicht gerichtlich entschieden. Dies könnte mit dem praktischen Problem zusammenhängen, dass die Mutter bei einer Befruchtung durch Samenspende in der Mehrheit der Fälle bloß Auskunft über die behandelnde Einrichtung geben kann. Denn die Identität des Samenspenders ist ihr oftmals selbst nicht bekannt. Der Anspruch wäre dann auf Auskunft

über die Einrichtung der medizinischen Versorgung zu richten. Damit hat das Kind dann nach der oben beschriebenen Möglichkeit gegen die Einrichtung vorzugehen.

## III. Regelungsgehalt des § 10 SaRegG

Durch das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen wurde nun erstmals in § 10 I SaRegG ein direkter Anspruch des Spenderkindes auf Erlangung von Auskunft über den Samenspender normiert.

### 1. Anspruchsberechtigung

Gemäß § 10 I SaRegG erhält derjenige einen Anspruch, der vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden zu sein. Der Anspruch richtet sich nicht gegen die Mutter oder den behandelnden Arzt, sondern gegen das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), welches ein durch das SaRegG eingeführtes zentrales Register führt. In diesem Register werden die Spenderdaten der verwendeten Samenspenden gespeichert.

Das Spenderkind kann den Anspruch auf Auskunft ab dem 16. Lebensjahr eigenständig geltend machen. Vorher bedarf es der Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter. Diskutiert wurde auch ein Anspruch bereits ab 14 Jahren,<sup>56</sup> was bspw. die Altersgrenze der Religionsmündigkeit gemäß § 5 RelKERzG darstellt. Begründet wurde dieser Ansatz damit, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung ebenso der Identitätsbildung dient wie die eigenverantwortliche Wahl des religiösen Bekenntnisses.<sup>57</sup>

Der Gesetzgeber begründete die Wahl der Altersgrenze von 16 Jahren mit der Verstandesreife des Spenderkindes. Gewählt wurde der Ansatz in Anlehnung an das Adoptionsrecht.<sup>58</sup> Das Adoptionsrecht orientiert sich bei der Festlegung der Altersgrenze jedoch wesentlich an der Ehemündigkeit.<sup>59</sup> Die Frage nach der Identitätsfindung ist von derartigen Altersgrenzen entkoppelt.

Auch scheint das Argument der Verstandesreife nicht ganz durchzugreifen. Wenn eine Person eine derart identitätsprägende und richtungweisende Entscheidung wie die des religiösen Bekenntnisses treffen darf, so ist nicht klar, wieso es bei einem Auskunftsverlangen über den leiblichen Vater auf die Zustimmung der Eltern angewiesen sein soll.

Der Gesetzgeber legte sich nun jedoch ausdrücklich auf 16 Jahre fest.

<sup>46</sup> Frank, Zur Verpflichtung der Mutter, die Identität des Vaters preiszugeben, FamRZ 2017, 161, 161.

<sup>47</sup> MüKoBGB/v. Sachsen Gessaphe (Fn. 42), § 1618 a, Rn. 16; Palandt/Brudermüller (Fn. 33), Einf. v. § 1591, Rn. 2; MüKoBGB/Wellenhofer (Fn. 42), Vor § 1591, Rn. 29 ff.; Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, 7. Auflage (2014), Rn. 1076; Frank (Fn. 46), 162.

<sup>48</sup> BT-Drs. 13/4889, S. 166; MüKoBGB/Wellenhofer (Fn. 42), § 1598 a, Rn. 45.

<sup>49</sup> MüKoBGB/v. Sachsen Gessaphe (Fn. 42), § 1618 a, Rn. 8.

<sup>50</sup> Palandt/Götz (Fn. 33), § 1618 a, Rn. 1.

<sup>51</sup> Palandt/Brudermüller (Fn. 33), Einf. v. § 1591, Rn. 2; Erman/Westermann, BGB, 15. Auflage (2017), Vor § 1598 a, Rn. 7; Schwab, Familienrecht, 26. Auflage (2018), Rn. 731.

<sup>52</sup> Erman/Döll (Fn. 51), § 1618 a, Rn. 15.

<sup>53</sup> Frank (Fn. 46), 161; MüKoBGB/v. Sachsen Gessaphe, § 1618 a, Rn. 16; Spilker (Fn. 20), 989.

<sup>54</sup> BVerfGE 96, 56 (63); MüKoBGB/Wellenhofer (Fn. 42), § 1598 a, Rn. 47; Spilker (Fn. 20), 990.

<sup>55</sup> Vgl. Erman/Döll (Fn. 51), § 1618 a, Rn. 15.

<sup>56</sup> Taupitz/Theodoridis (Fn. 4), 462.

<sup>57</sup> Taupitz/Theodoridis (Fn. 4), 462.

<sup>58</sup> BT-Drs. 18/11291, S. 31. Im Adoptionsrecht regeln § 9 b AdVermiG i. V. m. § 62 II PstG und auch § 63 PstG, dass eine Auskunft über Vermittlungsakten an das Kind ab einem Alter von 16 Jahren möglich ist.

<sup>59</sup> BT-Drs. 16/1831, S. 52.

## 2. Anspruchsumfang

Auch wird der Anspruchsumfang nun durch das SaRegG einheitlich geregelt. Der Anspruch richtet sich auf die Mindestinformationen, die der Samenspender vorher gemäß § 2 II SaRegG angeben musste. Darunter fallen der vollständige Name, Geburtstag sowie -ort, die Staatsangehörigkeit und die Adresse des Spenders. Dies war vorher nicht geklärt. Das OLG Hamm hatte noch am 19.2.2018 angenommen, dass der Anspruch des Kindes eine Kopie der Krankenakte des Samenspenders und Informationen wie die Telefonnummer des letzten Arbeitgebers des Samenspenders umfasse,<sup>60</sup> während das AG Wedding im April 2017 einen Anspruch auf Nennung der Personalausweisnummer des Samenspenders zusprach.<sup>61</sup>

Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde vielfach auch Zugang zu Informationen über eventuell bestehende Halbgeschwister gefordert, um sichergehen zu können, dass bspw. bei einer Eheschließung keine Verwandtschaft besteht oder im Falle von Erkrankungen direkt verwandte Stammzellspender zu finden sind.<sup>62</sup> Dies hat in § 10 SaRegG keinen Niederschlag gefunden.

Weiter regelt § 10 I 3 SaRegG, dass der Anspruch nach einmaliger Anforderung nicht erlischt. Dies wurde auf Wunsch des Bundesrates eingeführt, welcher sicherstellen wollte, dass die Eltern des Spenderkindes den Anspruch des Kindes nicht vor Eintritt des 16. Lebensjahres einmalig geltend machen und dem Kind anschließend die Auskunft vorenthalten.<sup>63</sup> Gemäß § 10 V SaRegG hat das DIMDI den Samenspender vier Wochen vor der Herausgabe der Daten an das Spenderkind über das Auskunftsverlangen des Spenderkindes und eine daraus resultierende mögliche Kontaktaufnahme zu unterrichten.<sup>64</sup> Die Auskunftserteilung erfolgt demnach nicht sofort. Vor Erteilung der Auskunft wird dem anspruchstellenden Spenderkind darüber hinaus gemäß § 10 IV SaRegG eine psychosoziale Beratung empfohlen, um der psychologisch belastenden Situation gerecht werden zu können.<sup>65</sup>

Im Gesetzgebungsverfahren wurde überlegt, einen Vermerk ins Geburtenregister eintragen zu lassen, um so Aufklärungsdruck auf die rechtlichen Eltern auszuüben.<sup>66</sup> Dieser Vorschlag wurde jedoch aus personenstandsrechtlichen

Gründen verworfen.<sup>67</sup> So entschied der Gesetzgeber sich für eine sog. Pull-Lösung, bei welcher das Spenderkind selbst entscheiden kann, ob es von seinem Auskunftsrecht Gebrauch macht oder nicht.<sup>68</sup> Im Gegensatz dazu steht die sog. Push-Lösung, welche das Spenderkind zu einem bestimmten Zeitpunkt, bspw. vor einer Eheschließung, mit den Informationen über den biologischen Vater unfreiwillig konfrontiert.<sup>69</sup>

## IV. Kritische Beleuchtung des § 10 SaRegG

Neben diesen positiven Aspekten wurde jedoch auch Kritik an dem § 10 SaRegG geäußert.

### 1. Personelle Begrenzung

Die Erörterung des Anspruchs auf Auskunft über die Abstammung des Spenderkindes wirft gleichzeitig die Frage nach einem Anspruch des Spenders auf Auskunft über die Identität des Kindes auf.<sup>70</sup> Ein solcher steht dem Samenspender nach dem SaRegG nicht zu. Obwohl der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Anspruchs gesehen hat, hat er ihn nicht geregelt.<sup>71</sup> Eine Begründung für den Ausschluss gibt die Gesetzesbegründung nicht.<sup>72</sup> Es wird allerdings vielfach angenommen, dass der Samenspender kein Interesse an der Information, wer durch die Samenspende gezeugt worden ist, oder sogar ein besonderes Interesse an seiner Anonymität haben wird.<sup>73</sup> Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der Samenspender ein solches Interesse hat und einen Auskunftsanspruch fordert.<sup>74</sup>

Dem leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater, steht grundsätzlich ein von Art. 6 II GG geschütztes Recht zu, potentiell die rechtliche Vaterstellung einnehmen zu dürfen.<sup>75</sup> Aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG ergibt sich für den Mann das Recht auf Kenntnis über seine Abstammungsverhältnisse.<sup>76</sup> Allerdings steht diesem Interesse des Samenspenders an der Kenntnis des von ihm abstammenden Kindes regelmäßig das Interesse der rechtlichen Eltern am Erhalt ihrer sozialen Familie entgegen. Diese wollen Störungen durch einen Dritten, der in die Familie eintritt, vermeiden.<sup>77</sup> Insbesondere stellt sich als drittes zu berücksichtigendes Interesse die Frage, ob es dem Wohl und Interesse des Kindes dienlich

60 OLG Hamm FamRZ 2018, 1162, 1164.

61 AG Wedding BeckRS 2017, 109096.

62 Hübner/Pühler (Fn. 2), 931; Bundesärztekammer, 16.3.2017, Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom 21.12.2016, [https://www.bundestag.de/resource/blob/499044/6f091df7075ae2d8a3c637d449a9455f/18\\_14\\_0248-4\\_saregg\\_baek-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/499044/6f091df7075ae2d8a3c637d449a9455f/18_14_0248-4_saregg_baek-data.pdf), zuletzt abgerufen am 2.7.2019.

63 BT-Drs. 18/11291, S. 41.

64 BT-Drs. 18/11291, S. 32.

65 BT-Drs. 18/11291, S. 32.

66 Vgl. BT-Drs. 18/7655, S. 2; Löhnig, Das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen – Regelungsgehalt und Kritik, StAZ 2017, 353, 358; Helms, Familienrechtliche Aspekte des Samenspenderregistergesetzes, FamRZ 2017, 1537, 1540.

67 Helms (Fn. 66), 1540; Löhnig (Fn. 66), 358.

68 Grziwotz (Fn. 2), 167.

69 Grziwotz (Fn. 2), 167.

70 Löhnig (Fn. 66), 356.

71 BT-Drs. 18/11291, S. 30 f.

72 BT-Drs. 18/12291, S. 31.

73 Rahm/Künkel/Schwonberg (Fn. 20), Kap. 9, Rn. 471.

74 Vgl. Löhnig (Fn. 66), 356; Coester-Waltjen (Fn. 4), 230 ff.; Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Arbeitskreis Abstammung – Abschlussbericht, 52; Grziwotz (Fn. 2), 168.

75 BVerfGE 108, 82 (99); Hufen (Fn. 20), § 16, Rn. 17, 21; v. Mangoldt/Klein/Starck/Robbers, Kommentar zum Grundgesetz: GG, 7. Auflage (2018), Art. 6, Rn. 169.

76 BVerfGE 117, 202 (225); Rahm/Künkel/Schwonberg (Fn. 20), Kap. 9, Rn. 18 f.; Epping (Fn. 25), Rn. 645.

77 Der EGMR spricht dem Vater das Recht, die Vaterrolle einnehmen zu können, unabhängig vom Willen der rechtlichen Eltern zu, während das BVerfG dies berücksichtigt, vgl. EGMR FamRZ 2017, 385, 385 ff.; EGMR FamRZ 2011, 269, 270; BVerfG FamRZ 2013, 1195, 1197.

ist, dem Samenspender die Möglichkeit zu geben, die Identität des Kindes herausfinden zu können. Diese Möglichkeit würde dem Samenspender ein Initiativrecht einräumen, mit dem Spenderkind in Kontakt zu treten. Dabei droht nicht nur die Gefahr, das Kind aus einer verankerten sozialen Beziehung zu seiner rechtlich zugeordneten Familie zu entreißen.<sup>78</sup> Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass der einmal hergestellte Kontakt und die daraus gewonnene Kenntnis über die Abstammung für das Kind ein unumkehrbares Ereignis ist.<sup>79</sup>

Ein ähnlicher Interessenkonflikt wird an verschiedenen Stellen im Familienrecht diskutiert. Bei der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater gemäß § 1600 I Nr. 2 BGB stehen sich das Interesse an einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind sowie das Interesse des leiblichen Vaters an der Wahrnehmung der Vaterstellung gegenüber.<sup>80</sup> Auch wenn die Konsequenzen einer Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater nicht die gleichen sind wie die einer Kontaktaufnahme des Samenspenders zum Spenderkind, so wird doch die Stellung der sozial-familiären Beziehung<sup>81</sup> deutlich. Das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters unterliegt gemäß § 1600 II BGB der Einschränkung, dass keine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtl. Vater bestehen darf.<sup>82</sup> Dem Kind soll eine dauerhafte Zuordnung zu seinen Eltern ermöglicht werden, die nicht durch Dritte erschüttert werden kann.<sup>83</sup> Diese sozial-familiäre Beziehung gibt dem Kind einen stabilen sozialen Rahmen und dient dem Zugehörigkeitsgefühl.<sup>84</sup> Diese Erwägungen rechtfertigen es, das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters und damit die Verwirklichung seiner Grundrechte durch Gesetz hinter die Interessen des Kindes zurücktreten zu lassen.<sup>85</sup>

Überträgt man die Wertungen auf die Möglichkeit eines Auskunftsanspruches des Samenspenders, so spricht viel dafür, einen solchen abzulehnen. Denn auch bei einem Auskunftsanspruch des Samenspenders besteht die Gefahr, dass durch die Kontaktaufnahme zu dem Kind die sozial-familiäre Struktur und Beziehung zu seinen rechtlichen Eltern gestört wird.

Auch scheint ein Auskunftsanspruch nicht mit dem Sinn und Zweck der Samenspende vereinbar zu sein. Denn der Samenspender spendet seinen Samen nicht um eigene Kinder zu zeugen, sondern um anderen Paaren die Erfüllung eines Kinderwunsches zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang entschied auch der BGH im Jahr 2013<sup>86</sup> im Rahmen eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens, welches vom Samenspender angestrebt wurde, dass diesem die rechtliche Vaterschaft dann nicht zugesprochen werden könne, „wenn die Samenspende von vornherein in einem Verfahren abgegeben werde, in dem der Spender im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf Vaterrechte und -pflichten verzichte bzw. von diesen entbunden werde“.<sup>87</sup> So liegt der Fall bei der Samenspende an eine Entnahmeeinrichtung. Denn Geschäftsgrundlage der Samenspende ist der Wille des Samenspenders, keine familiäre Beziehung einzugehen.<sup>88</sup> Auch bringe der Samenspender diesen Willen mit seiner Spende konkludent zum Ausdruck.<sup>89</sup>

Diskutiert wurde allerdings ein Anspruch des Samenspenders auf Auskunft über die Anzahl der mittels der Samenspenden gezeugten Kinder.<sup>90</sup> Dies würde es dem Samenspender ermöglichen, sich auf eventuelle Kontaktaufnahmen seitens der Spenderkinder vorbereiten zu können. Der Verwirklichung seiner Vaterrolle dient es jedoch nicht.

## 2. Sachliche Begrenzung

Neben dem persönlichen Anwendungsbereich soll auch ein Blick auf den sachlichen Anwendungsbereich geworfen werden. Die Geltung des SaRegG ist begrenzt auf die „heterologe Verwendung von Samen bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung“.<sup>91</sup> Damit werden zwei bedeutende Fallgruppen der künstlichen Befruchtung ausgegrenzt. Zum einen fällt durch die Begrenzung auf heterologe Verwendung von Samen die homologe Verwendung von Samen aus dem Anwendungsbereich heraus. Dies erscheint gerechtfertigt, da das Spenderkind in diesem Fall durch die Ehe oder dauerhafte Partnerschaft des Samenspenders zur Mutter des Spenderkindes seinen Vater im Regelfall kennen wird.

Zum anderen werden durch die Voraussetzung der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung die sog. privaten Spenden<sup>92</sup> ausgeklammert. Gemeint sind Fälle, in denen die Samenspenden eigenständig über das Internet<sup>93</sup> oder im

78 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Fn. 74), 52; *Spilker* (Fn. 20), 989.

79 BT-Drs. 18/12291, S. 32; *Spilker* (Fn. 20), 988.

80 Ob auch der Samenspender ein Anfechtungsrecht hat ist umstritten, vgl. MüKoBGB/*Wellenhofer* (Fn. 42), § 1600 BGB, Rn. 18; Schulz/*Hauß/Helbig/Wunderlin/Stern*, Familienrecht, 3. Auflage (2018), § 1600 BGB, Rn. 4; *Helms*, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderung durch neue Familienformen, NJW-Beilage 2016, 49, 51.

81 Zur Kritik bzgl. der Berücksichtigung der sozial-familiären Beziehung vgl. *Helms*, Gutachten F 71. Juristentag, S. F 44 ff.

82 Zu den Anforderungen an die sozial-familiäre Beziehung siehe BGH FamRZ 2018, 275, 277; ob dies ein absoluter Ausschlussgrund für die Anfechtung ist, ist umstritten, aber von der Rspr. anerkannt, vgl. BVerfG FamRZ 2014, 191, 191 ff.; BGH FamRZ 2018, 41, 41.

83 Palandt/*Brudermüller* (Fn. 33), § 1600, Rn. 7; *Spilker* (Fn. 20), 988.

84 BVerfGE 117, 202 (234); MüKoBGB/*Wellenhofer* (Fn. 42), § 1600, Rn. 22 ff.

85 EGMR NJW 2013, 1937, 1937 ff.; OLG Hamm NJW-RR 2016, 836, 836 ff.; Rahm/*Künkel/Schwonberg* (Fn. 20), Kap. 9, Rn. 266; *Spickhoff*, Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanfechtung und das Recht auf Kenntnis der Abstammung nach heterologer Insemination, ZfPW 2017, 257, 277.

86 BGH FamRZ 2013, 1209, 1209 ff.

87 BGH FamRZ 2013, 1209, 1210.

88 MüKoBGB/*Hennemann* (Fn. 42), § 1986 a, Rn. 13.

89 Rahm/*Künkel/Schwonberg* (Fn. 20), Kap. 9, Rn. 471; Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Fn. 74), 58.

90 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (Fn. 74), 81.

91 § 1 II SaRegG ohne Hervorhebungen.

92 Im Folgenden private Spende genannt; auch bekannt als „Becherspende“; vgl. *Helms* (Fn. 66), 1539; *Grzivotz* (Fn. 2), 172; *Löhnig* (Fn. 66), 355.

93 Vgl. *Reblu GmbH*, <http://www.kinderwunsch-insemination.info/selbstbesamung/private-samenspende>, zuletzt abgerufen am: 2. 7. 2019; *SellmerDiers ApS*, <https://www.sellmerdiers.de/selbstbehandlung/>, zuletzt abgerufen am: 2. 7. 2019.

Bekanntenkreis<sup>94</sup> beschafft werden und die künstliche Befruchtung ohne ärztliche Unterstützung durchgeführt wird.<sup>95</sup> Für solche Fälle nimmt der Gesetzgeber an, dass bei einer Samenspende aus dem Bekanntenkreis das Spenderkind die Identität des Samenspenders kenne und eine soziale Beziehung vom Samenspender zum Spenderkind erwünscht ist.<sup>96</sup> Richtig an dieser Annahme ist, dass in vielen Fällen der privaten Spende die Möglichkeit besteht, sich mit dem Spender über einen möglichen Umgang mit dem Kind und die individuellen Wünsche der Parteien zu einigen.<sup>97</sup> Dass eine solche Möglichkeit immer in Anspruch genommen wird, ist jedoch nicht garantiert. Ebenfalls kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Samenspender in jedem Fall Umgang mit dem Kind haben möchte. Diese Annahme kann demnach eine Ausklammerung der privaten Spenden aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht rechtfertigen.<sup>98</sup>

Auch leuchtet nicht ein, wieso eine Unterscheidung vorgenommen wird. Denn das Recht auf Kenntnis der Abstammung steht den Kindern, die mittels privater Spende gezeugt wurden, ebenso zu wie den Kindern, die durch ärztliche Unterstützung gezeugt wurden.<sup>99</sup> Diese Spenderkinder sind demnach unter Umständen in gleichem Umfang von der Problematik betroffen wie die mittels ärztlicher Unterstützung gezeugten Kinder.

Einer Einbeziehung der durch private Spende gezeugten Kinder in den Anwendungsbereich des SaRegG könnte jedoch ein praktischer Einwand entgegenstehen.<sup>100</sup> Wie ließe sich sicherstellen, dass die Empfängerin und der Samenspender ihre Daten beim DIMDI angeben? Wie könnte man kontrollieren, dass auch wirklich alle Fälle erfasst werden? Durch das SaRegG wird die Dokumentationspflicht insbesondere den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgungen auferlegt. Im Fall der privaten Spende würde die Dokumentationspflicht auf die Empfängerin und bzw. oder den Samenspender fallen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten kann dann nicht garantiert werden.<sup>101</sup> Letztlich lässt sich auch

nicht sicherstellen, dass alle Fälle der künstlichen Befruchtung im privaten Umfeld gemeldet werden. Eine Kontrollmöglichkeit scheidet praktisch aus.

Eine Möglichkeit wäre jedoch die Informationsabgabe an das DIMDI auf freiwilliger Basis.<sup>102</sup> Das Spenderkind könnte dort nachfragen, ob Daten hinterlegt sind. Ein bedeutendes Mehr an Sicherheit für das Spenderkind scheint damit jedoch nicht sichergestellt.

## V. Fazit

Abschließend lässt sich durchaus behaupten, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung der Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen das Ziel, Spenderkindern die Kenntnis der Abstammung zu ermöglichen, erreicht hat. Die Einrichtung eines zentralen Registers und Normierung eines Auskunftsanspruches gegen das DIMDI ist eine praktikable Lösung.

Auf Herleitungsversuche von Gerichten sind die Spenderkinder nicht mehr angewiesen. Des Weiteren besteht kein Hindernis in der Durchsetzung des Anspruchs des Spenderkindes mehr, wie dies oft bei dem oben<sup>103</sup> aufgeführten Anspruch aus § 242 BGB gegen die Einrichtung der medizinischen Versorgung der Fall war. Auch ist positiv zu bewerten, dass das Kind durch das Verfahren mit einer eindeutigen Spendenkennung durch die Einrichtung verlässlich einer Spende zugeordnet wird. Im oben erwähnten Fall des OLG Hamm<sup>104</sup> erhielt das Kind die Auskunft über zwei potenzielle Spender. Dies verschafft ohne weitere Gentests dem Recht auf Kenntnis der Abstammung keine Geltung. Diese Unklarheit wird durch den Anspruch gegen das DIMDI nun beseitigt. Positiv ist auch zu bewerten, dass die Spenderkinder durch § 10 SaRegG den Anspruch ab 16 Jahren alleine durchsetzen können und nicht mehr auf die Kooperation des Arztes oder der Mutter angewiesen sind.

Letztlich ist dennoch der zu stark begrenzte Anwendungsbereich zu kritisieren. Eine Ausklammerung von privaten Spenden lässt sich nur schwer rechtfertigen. Für sie gilt es eine gesetzliche Lösung zu finden. Denn Kindern, die durch private Samenspende gezeugt wurden, steht ein Recht auf Kenntnis der Abstammung ebenso zu, wie den Spenderkindern, die in den Anwendungsbereich des hier untersuchten Gesetzes fallen. Sich in diesem Zusammenhang ergebende Probleme gilt es mit unbürokratischen Lösungen zu regeln.

<sup>94</sup> Vgl. BGH FamRZ 2015, 828, 828 ff.; *Helms* (Fn. 66), 1539.

<sup>95</sup> Zu einer möglichen Strafbarkeit vgl. *Grziwotz* (Fn. 2), 172; *Helms* (Fn. 66), 1539.

<sup>96</sup> BT-Drs. 18/11291, S. 35; *Taupitz/Theodoridis* (Fn. 4), 463.

<sup>97</sup> *Taupitz/Theodoridis* (Fn. 4), 464; *Heiderhoff*, Herausforderungen durch neue Familienformen – Zeit für ein Umdenken, NJW 2016, 2629, 2633.

<sup>98</sup> *Taupitz/Theodoridis* (Fn. 4), 464; *Runge-Rannow*, Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Insemination, ZRP 2017, 43, 45; *Löhnig* (Fn. 66), 355.

<sup>99</sup> *Coester-Waltjen* (Fn. 4), 227; *Bundesärztekammer* (Fn. 62), 5.

<sup>100</sup> *Runge-Rannow* (Fn. 98), 45; *Löhnig* (Fn. 66), 355; *Helms* (Fn. 66), 1539.

<sup>101</sup> *Runge-Rannow* (Fn. 98), 45.

<sup>102</sup> *Taupitz/Theodoridis* (Fn. 4), 463.

<sup>103</sup> Siehe oben unter II. 1.

<sup>104</sup> Siehe oben unter II. 1. a).